

und unterstützt werden sollte, das Ministerium eine solche Masse von Petitionen und Anträgen, ein so umfangreiches Material zugewiesen erhalten würde, daß man kaum das Materielle zu sichten, viel weniger es zu verarbeiten im Stande sein würde.

Referent Bürgermeister Gottschald: Das Deputationsgutachten hat keinen Angriff erfahren, und daher kann ich mich einer weitem Rechtfertigung desselben enthalten. Was den Schlusantrag betrifft, so bekenne ich, daß die Deputation selbst keinen großen Werth darauf legt; allein sie nahm den Schlusantrag um so bereitwilliger auf, als es in das freie Ermessen der hohen Staatsregierung gestellt bleibt, diesen Antrag zu berücksichtigen, oder ihm keine Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Da nun von Seiten des Hrn. Staatsministers so bereitwillig befriedigende Erklärung gegeben worden ist, so würde ich meinstheils als Referent, wenn die übrigen Deputationsmitglieder einverstanden wären, auf diesen Schlusantrag verzichten, und ich würde bereit sein, mich dahin zu erklären, ihn fallen zu lassen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich stimme ebenfalls bei.

v. Meisch: Ich auch.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter spricht, so würde ich auf den ersten Theil des Deputationsgutachtens, da der zweite nunmehr durch die Erklärung der Deputationsmitglieder weggefallen ist, die Frage stellen: ob die Kammer demselben beitrifft? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zum gedruckten Berichte sub D. übergehen können.

Referent Bürgermeister Gottschald: Der Bericht über die Petition der Stadträthe der oberlausitzischen Vierstädte, die Portobefreiung in Officialfachen betreffend, lautet folgendermaßen:

Die Stadträthe der oberlausitzischen Vierstädte verwenden sich in ihrer an die Ständeversammlung gebrachten Eingabe, die sie, während solche als Reclamation in formeller Beziehung wohl begründet zu erachten sein würde, dennoch wegen des alle nicht königlichen untern Verwaltungs- und Gerichtsbehörden berührenden Interesse als eine Petition betrachtet zu sehen wünschen, dahin,

daß die Ständeversammlung die hohe Staatsregierung zu einer Revision der Bestimmungen des Portobefreiungsregulativs vom 11. Februar 1783 und der Generalverordnung vom 20. September 1787 zu veranlassen und insbesondere die Portobefreiung für alle Officialschriften auch der nicht königlichen Behörden bevorwortend beantragen möge.

Zur Motivirung dieser Petition wird in der Hauptsache folgendes angeführt:

Bis zum Jahre 1835 hätten die Städte sowohl als die übrigen Patrimonialgerichte der Oberlausitz factisch das Recht genossen, daß alle von ihren Stadträthen und sonstigen Behörden unter der Rubrik:

„ex officio“

und mit vorschriftsmäßiger Bezeichnung des Inhalts abge-

sendeten Briefe und Paquete portofrei angenommen, auch die in gleicher Weise bei ihnen eingegangenen Schreiben mit Porto nicht vernommen worden wären.

Zu Anfang des Jahres 1835 hätten jedoch die Postämter der Oberlausitz die portofreie Beförderung derartiger Officialschreiben von Stadträthen und andern Patrimonialgerichtsbehörden versagt. Das Oberpostamt zu Leipzig und in Uebereinstimmung mit diesem auch das hohe Finanzministerium habe nun, auf dagegen geschehene Remonstrationen, jenes Verfahren der Postämter durch Aufstellung der Ansicht zu rechtfertigen sich bemüht,

daß der Antrag auf Portobefreiung für die ab- und eingehenden Officialschreiben weder in subjectiver noch objectiver Hinsicht mit den Vorschriften in Einklang gebracht werden könne, welche wegen der, den Behörden nur in gewissen Fällen zustehenden Portobefreiung bestünden.

Entscheidend sei nämlich, wie in den diesfalligen Resolutionen weiter angeführt worden, das Portobefreiungsregulativ vom 11. Februar 1783 und die zu dessen Einschärfung ertheilte Generalverordnung vom 20. September 1787. Nach solcher sollten nur die an die hohen Landesbehörden ex officio zu erstattenden Berichte und Anzeigen und die von jenen hierauf eingehenden Rescripte und Anordnungen, wenn sie mit einer speciellen Declaration des Inhalts und mit einem Officialsigel versehen seien, die Portofreiheit genießen, Stadträthe und andere Patrimonialgerichte dagegen, im Gegenseite der königlichen Behörden, der Regel nach, auch bei Officialschreiben das Porto zu entrichten und diesen Aufwand als onus jurisdictionis zu übertragen verbunden sein. Ebenso könnten in objectiver Hinsicht weder die Qualität einer Sache, als Officialsache, noch die vorgeschriebene Bezeichnung auf dem Couvert an sich, zu Gewinnung der Portofreiheit ausreichen, und müsse es vielmehr ganz einflußlos sein, ob eine absendende Behörde die in einem oder dem andern Falle von ihr geführte Correspondenz als Officialsache zu betrachten habe, weil jedes Postamt nur dann befugt sei, die als Officialia ab- oder eingehenden Schriften portofrei zu lassen, wenn den betreffenden Gegenständen die Befreiung vom Porto als Ausnahme von der Regel gesetzlich ertheilt worden, wie z. B. in Armen-, Recrutirungs- und Brandversicherungssachen.

Die Petenten haben sich in ihrer Eingabe, und zwar wie der Deputation scheinen will, nicht ohne Erfolg, bemüht, diese Ansichten zu widerlegen.

Und wenn die Deputation in materieller Beziehung die vorliegende Petition zu bevorworten sich erlaubt, so hat sie zur Begründung ihres Gutachtens folgendes vorauszuschicken:

Das Portobefreiungsregulativ vom 11. Februar 1783, einschließlic der Einschärfungsverordnung vom 20. September 1788, ist früher ebenso wie in der Oberlausitz, hie und da auch in den Erblanden so gehandhabt worden, daß alle von Stadträthen und sonstigen nicht königlichen Behörden unter der Rubrik:

„ex officio“

und mit vorschriftsmäßiger Bezeichnung des Inhalts der abge- sendeten und eingehenden Schreiben und Paquete mit Porto nicht vernommen wurden.

Selbst höhere Behörden haben dieses Verfahren mit den Bestimmungen jenes Regulativs und Einschärfungsverordnung übereinstimmend erkannt.

Denn so wird in einer von den Petenten in beglaubter Abschrift beigebrachten Verordnung der vormaligen Oberamtsre-